

# Das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2014/2015

Wolfgang Meier

*Das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2014/2015 sichert den Besoldungs- und Versorgungsempfängern des Bundes die Teilhabe an der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse.*

## I. Allgemeines

Das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2014/2015 (BBVAnpG 2014/2015) vom 25. November 2014 ist am 28. November 2014 im Bundesgesetzblatt I S. 1772 verkündet worden<sup>1</sup>.

### 1. Letzte Besoldungsanpassung 2012 und 2013

Die Dienst- und Versorgungsbezüge der rund 354.400 Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Bundes, der Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten<sup>2</sup> sowie der rd. 177.400 Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes in den alten und neuen Bundesländern<sup>3</sup>, insgesamt rund 0,532 Millionen Bezügeempfängerinnen und Bezügeempfänger, sind zuletzt mit Wirkung vom 1. August 2013 durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2012/2013 vom 15. August 2012 (BGBl. I S. 1670) linear um 1,2 vom Hundert angepasst worden. Ausgehend vom Tarifiergebnis für den Arbeitnehmerbereich des öffentlichen Dienstes vom 31. März 2012 erhöhten sich die Dienstbezüge zunächst vom 1. März 2012 an um 3,3 vom Hundert, ab 1. Januar 2013 um weitere 1,2 vom Hundert und zum 1. August 2013 um weitere 1,2 vom Hundert. Die Erhöhungen galten ebenso für die Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger, die Grundgehälter nach dem Besoldungsüberleitungsgesetz erhielten. Einbezogen waren auch die Empfänger von Versorgungsbezügen unter Anwendung des sogenannten Abflachungsfaktors, der schrittweise zu dem geltenden Versorgungsniveau von jetzt 71,75 vom Hundert führte. Die Bezieher von Anwärterbezügen erhielten zum 1. März 2012 eine Anpassung der Bezüge in Höhe von 50 Euro, die zum 1. August 2013 auf der so erhöhten Grundlage um weitere 40 Euro angehoben wurden.

### 2. Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern

Das BBVAnpG 2012/2013 war das dritte nur für den Bundesbereich ergangene Bezügeerhöhungsgesetz nach der neuen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiet des Besoldungs- und Versorgungsrechts<sup>4</sup>. Die zum 1. September 2006 in Kraft getretene „Föderalismusreform I“ sieht vor, dass der Bund nur noch für seinen Bereich besoldungs- und versorgungsrechtliche Regelungen treffen kann. Über die Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern der Länder – und der Beamtinnen und Beamten der den Ländern zugehörigen Kommunen – entscheiden die jeweiligen Landesgesetzgeber in eigener Zuständigkeit. Durch diese Neuordnung der Gesetzgebungskompetenz können die Länder selbst entscheiden, in welcher Weise die Einkommen ihres Personals an den allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklungen teilhaben soll. Die Personalhaushalte sind in den Länderetats mit über 40 Prozent die

größten Ausgabenposten, sodass die von vielen Landespolitikern eingeforderte Entscheidungskompetenz über diesen Haushaltsbereich durchaus nachvollziehbar ist.

Die Grundgehaltssätze, Familienzuschläge und dynamisierungsfähige Zulagen haben sich durch die von den Bundesländern in unterschiedlicher Höhe vollzogenen Bezügeerhöhungen und aufgrund struktureller Änderungen der letzten Jahre schon erheblich auseinander entwickelt. Hinzu treten die im Bund und in den jeweiligen Ländern uneinheitlichen Sparmaßnahmen der letzten Jahre, insbesondere bei den Sonderzahlungen (umgangssprachlich als Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld bezeichnet) bis hin zu sogenannten „Nullrunden“, sodass inzwischen beim Bezahlungsniveau zwischen Bund und Ländern, aber vor allem im Vergleich der Länder untereinander, eine erhebliche Spanne zwischen den öffentlichen Dienstherren entstanden ist.

## II. Entstehung

### 1. Gesetzgebungsverfahren

Durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2014/2015 werden nunmehr zum vierten Mal nach der Föderalismusreform I die Bezüge nur für die Besoldungs- und Versorgungsempfängerinnen und -empfänger des Bundes erhöht. Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Nr. 8 des Grundgesetzes für die Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Dienstes stehenden Personen und nach Artikel 73 Nr. 1 des Grundgesetzes für die Regelung der Dienstverhältnisse in den Streitkräften. Durch die Aufhebung des Artikels 74a des Grundgesetzes durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) ist die bisherige konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zur Regelung der Besoldung der Landes- und Kommunalbeamten sowie der Richter der Länder entfallen.

Nach dem Tarifabschluss für den Arbeitnehmerbereich des Bundes am 1. April 2014 legte das innerhalb der Bundesregierung für das öffentliche Dienstrecht federführende Bundesministerium des Innern einen Gesetzentwurf<sup>5</sup> vor, mit dem die Dienst- und Versorgungsbezüge im Bund unter Berücksichtigung des vorgenannten Tarifiergebnisses im Wesentlichen zeit- und inhaltsgleich angepasst werden.

Die *Spitzenorganisationen der Gewerkschaften* hatten im Rahmen des gesetzlichen Beteiligungsverfahrens nach § 94 Bun-

- 1) BGBl. I Nr. 54, ausgegeben am 28. November 2014.
- 2) 180.251 Beamte und Richter; 174.176 Zeit- und Berufssoldaten; Statistisches Bundesamt; Personal des öffentlichen Dienstes, Fachserie 14, Reihe 6, Stand: 30.06.2013.
- 3) Rd. 86.800 Versorgungsberechtigte aus Beamten- und Richterverhältnissen, rd. 90.600 Versorgungsberechtigte aufgrund von Berufssoldatenverhältnissen; Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes, Fachserie 14, Reihe 6.1, Stand: 1.01.2013.
- 4) Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74a, 75, 84, 85, 87c, 91a, 93, 98, 104a, 104b, 105, 107, 109, 125a, 125b, 125c, 143c) – GGÄndG 2006 – vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034).
- 5) Schreiben des BMI vom 28. April 2014 (Az.: D 3 – 30200/107#3).